



## Auflösung, Liquidation und Löschung einer Gesellschaft

### 1. Eintragung der Auflösung

Die Auflösung ist bei einer *Aktiengesellschaft vom Verwaltungsrat* (Art. 737 OR, 63 Abs. 1 HRegV) bei einer *GmbH von den Geschäftsführern* (Art. 821a OR, 83 HRegV), bei einer *Genossenschaft von der Verwaltung* (Art. 912 OR, 89 HRegV) umgehend nach dem Auflösungsbeschluss in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Auflösung, das Datum des Auflösungsbeschlusses, der Firmenzusatz "in Liquidation" sowie die Liquidatorinnen und Liquidatoren sind im Handelsregister einzutragen, gegebenenfalls auch Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen, eine Liquidationsadresse sowie der Hinweis, dass die statutarische Übertragungsbeschränkung der Aktien oder der Partizipationsscheine aufgehoben und der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen wird (Art. 63 Abs. 3, 83 und 89 HRegV).

Die Anmeldung ist von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Bei einer Aktiengesellschaft und bei einer GmbH benötigt das Handelsregisteramt die öffentliche Urkunde (Art. 736 Ziff. 2 OR, 821 Abs. 2 OR; Art. 63 Abs. 2 lit. a, 83 und 89 HRegV). Bei einer Genossenschaft wird das originalunterzeichnete Protokoll über den Auflösungsbeschluss (unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Protokollführer) und gegebenenfalls die Bezeichnung der Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung. Weiter sind dem Handelsregisteramt die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren amtlich beglaubigte Unterschriften einzureichen (Art. 63 Abs. 2 HRegV).

### 2. Eintragung der Löschung

Die Gesellschaft tritt mit der Auflösung in Liquidation (Art. 738, 821a Abs. 1, 826 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR). Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Es ist insbesondere die Publikation von drei Schuldenrufen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (Kontaktadresse: Schweizerisches Handelsamtsblatt, Postfach 8164, 3001 Bern, Fax: 031 324 09 61, E-Mail: shab@seco.admin.ch, Online-Formular: www.shab.ch).

Die Löschung ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen, frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenrufes im SHAB anzumelden (Art. 746, 826 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR). Die Löschanmeldung muss nicht nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenrufes im SHAB erfolgen. Sie kann nach Ablauf von drei Monaten erfolgen. Ein zugelassener Revisionsexperte muss jedoch im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR bestätigen, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. i HRegV ist dem Handelsregisteramt mit der Mitteilung über die Beendigung der Liquidation und der Anmeldung zur Löschung der Firma gleichzeitig auch die Daten des dreimaligen Schuldenrufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt, das heisst Ausgabennummer, Ausgabedatum und Seitenzahl der jeweiligen Blätter sowie die Nummer der Veröffentlichung bekanntzugeben. Die Anmeldung der Löschung ist durch sämtliche Liquidatoren zu unterzeichnen.